

Marcel Keienborg

## EuGH zu syrischen Kriegsdienstverweigerern

*Was bedeutet die Entscheidung für die asylrechtliche Praxis?*

Mit Urteil vom 19.11.2020 – C-238/19 – hat der EuGH über ein Vorabentscheidungsersuchen des VG Hannover entschieden. Das Ersuchen betrifft hauptsächlich die Auslegung des Art. 9 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie/QRL), der durch § 3a AsylG in deutsches Recht umgesetzt wird, in Bezug auf Kriegsdienstverweigerer, wobei es konkret um syrische Kriegsdienstverweigerer geht. So benennt Art. 9 Abs. 2 Buchst. e QRL „Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen [...] umfassen würde,“ als eine mögliche, asylrelevante Verfolgungshandlung.

### *Die Ausgangslage*

Die Entscheidung trifft in Deutschland auf eine divergierende obergerichtliche Rechtsprechung zur Frage, ob syrischen Kriegsdienstverweigerern schon deswegen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, weil sie sich dem Kriegsdienst in Syrien entzogen haben, wobei die überwiegende Rechtsprechung im Sinne der Kläger negativ ausfiel.<sup>1</sup> So hatte sich etwa das OVG NRW früh darauf festgelegt, dass syrische Kriegsdienstverweigerer nicht ohne Weiteres als Flüchtlinge anzuerkennen seien,<sup>2</sup> während etwa das OVG Mecklenburg-Vorpommern das Gegenteil entschied,<sup>3</sup> wobei dieses Urteil jedoch durch das Bundesverwaltungsgericht aufgehoben worden ist.<sup>4</sup>

Das Urteil des EuGH wirft jedoch die Frage auf, ob diese eher restriktive Linie noch aufrecht erhalten werden kann, oder ob das Urteil eine Vereinheitlichung in einem aus Sicht der Kläger positiven Sinne nach sich ziehen wird.

1 Vgl. auch die allerdings nicht mehr ganz aktuelle Aufzählung bei Tanja Podolski, „OVG-Rechtsprechung zu wehrpflichtigen Syrern – Mal so und mal anders“, in: Legal Tribune Online, 23.5.2018, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/rechtsprechung-ovg-fluechtlinge-syrien-status-wehrpflicht-subsidiaerer-schutz/>.

2 Urteil vom 4.5.2017 – 14 A 2023/16.A.

3 Urteil vom 21.3.2018 – 2 L 283/13.

4 Urteil vom 4.7.2019 – 1 C 31.18.

DOI: 10.5771/0023-4834-2021-1-99

## Die Entscheidung

Insgesamt fünf Vorlagefragen hat das VG Hannover dem EuGH vorgelegt, um die europarechtlichen Vorgaben für die Prüfung der Asylanträge von Kriegsdienstverweigerern zu klären. Das VG möchte wissen, ob eine „Verweigerung des Militärdienstes“ erfordert, dass die Person ein formalisiertes Verweigerungsverfahren durchlaufen hat. Weiter fragt es, ob die Vorschrift auch Anwendung findet auf Personen, die sich dem Kriegsdienst durch Flucht entzogen haben. Diese Fragen beantwortet der EuGH gemeinsam. Zwar führe es zum Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft, wenn der Betroffene kein Verfahren angestrengt hat.<sup>5</sup> Dies gelte jedoch nicht, wenn – wie in Syrien – kein solches Verfahren vorgesehen ist.<sup>6</sup> In diesem Falle könne von dem Betroffenen nicht erwartet werden, dass er seine Verweigerung „formalisiert“, außerdem könne „unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Verweigerung nach dem Recht des Herkunftsstaats rechtswidrig ist, sowie der Strafverfolgung und Bestrafung, denen der Betroffene durch die Verweigerung ausgesetzt ist, von ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass er sie vor der Militärverwaltung zum Ausdruck gebracht hat“.<sup>7</sup> Mit diesen Vorgaben dürften etwa die bisher maßgeblichen Erwägungen des OVG NRW kaum zu vereinbaren sein, denn das OVG NRW etwa wollte zwischen Flucht vor dem Kriegsdienst und Verweigerung desselben unterscheiden, während der EuGH eben auch die Flucht vor dem Wehrdienst in Bezug auf Syrien als eine Form der Verweigerung ansieht.

Außerdem hat das VG Hannover die Frage vorgelegt, ob „für einen Wehrpflichtigen, der seinen künftigen militärischen Einsatzbereich nicht kennt, der Militärdienst allein deshalb unmittelbar oder mittelbar Verbrechen [...] umfassen würde, weil die Streitkräfte seines Herkunftsstaats wiederholt und systematisch solche Verbrechen [...] unter Einsatz von Wehrpflichtigen begehen?“ Diese Frage bejaht der EuGH. Es sei allein die Aufgabe der nationalen Behörden und Gerichte zu prüfen, ob der Militärdienst den Betroffenen „zwangsläufig oder zumindest sehr wahrscheinlich veranlassen würde, Verbrechen“<sup>8</sup> zu begehen. Gerade in Bezug auf Syrien im April 2017 meint der EuGH, diese Wahrscheinlichkeit erscheine „sehr hoch, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist“.<sup>9</sup> Dies wird in zukünftigen Auseinandersetzungen sicher eine große Rolle spielen, denn der EuGH nimmt hier die Mitgliedstaaten in die Pflicht. Nicht der Betroffene muss beweisen, dass er zu Verbrechen herangezogen wird, vielmehr lässt der EuGH es ausreichen, dass dies „sehr wahrscheinlich“ ist, und beantwortet diese Frage speziell für Syrien auch direkt selbst – aber eben in Bezug auf April 2017. Sofern also etwa zu einem späteren Zeitpunkt glaubhafte Amnestieerklärungen der syrischen Behörden abgegeben werden sollten, so dass keine Bestrafung mehr droht, dürfte eine Flüchtlingsanerkennung wiederum fraglich sein. Unerheblich sein dürfte hingegen, wenn sich die Situation in Syrien nachträglich so entwickelt, dass es nicht mehr „sehr wahrscheinlich“ ist, dass ein Wehrpflichtiger an Verbrechen beteiligt wird, sofern denn eine entsprechende Wahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt der Verweigerung vorlag und deswegen auch weiterhin eine Bestrafung droht.

5 Rn. 28.

6 Rn. 29.

7 Rn. 30.

8 Rn. 34.

9 Rn. 37.

Vergleicht man Art. 9 Abs. 3 Buchst. e QRL mit den anderen in der Aufzählung genannten Handlungen, unterscheidet sie sich von diesen dadurch, dass sie selbst einen Grund für die Verfolgungshandlung – nämlich die Verweigerung des Militärdienstes – benennt, und die eigentliche Verfolgungshandlung – nämlich die Strafverfolgung oder Bestrafung – ihre Asylrelevanz überhaupt erst durch die Verknüpfung mit diesem Grund erhält. Die anderen genannten Verfolgungshandlungen kommen alle ohne die Nennung eines solchen Grundes aus, denn Art. 9 Abs. 3 QRL bestimmt eben, dass in allen Fällen eine Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und den in Art. 10 QRL (entspricht § 3b AsylG) genannten Verfolgungsgründen vorliegen muss. Das VG Hannover fragt daher mit der vierten Vorlagefrage, ob das allgemeinere Verknüpfungserfordernis des Art. 9 Abs. 3 QRL ebenfalls vorliegen muss, gewissermaßen zusätzlich zu der schon in der Norm selbst enthaltenen Verknüpfung. Das bejaht der EuGH unter anderem unter Hinweis auf den Wortlaut der QRL und liegt damit im Ergebnis auch auf einer Linie mit dem Bundesverwaltungsgericht.<sup>10</sup>

Die fünfte Frage jedoch schließt an diese Frage an, denn das VG Hannover fragt schließlich, ob diese gemäß Art. 9 Abs. 3 QRL erforderliche Verknüpfung bereits dann gegeben sei, „wenn Strafverfolgung oder Bestrafung an die Verweigerung anknüpfen“. Diese Frage verneint der EuGH zwar zunächst. Eine Kriegsdienstverweigerung könne auch aus anderen Gründen als den in Art. 10 QRL genannten Verfolgungsgründen erfolgen, etwa aus Furcht.<sup>11</sup> Vielmehr müssten die nationalen Behörden im Einzelfall das Vorliegen einer solchen Verknüpfung prüfen. Dabei können Betroffene zwar durch nationales Recht (Deutschland: § 15 AsylG) verpflichtet werden, die erforderlichen Angaben zu machen. Sie müssen das Bestehen der Verknüpfung jedoch nicht beweisen.<sup>12</sup> Hier sieht der EuGH vielmehr erneut die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten in der Pflicht.

Dabei ist insbesondere hervorzuheben, dass der EuGH eine „starke Vermutung“<sup>13</sup> für das Vorliegen der Verknüpfung aufstellt. Denn die Verweigerung des Militärdienstes indiziere „die Annahme, dass ein starker Wertekonflikt oder ein Konflikt politischer oder religiöser Überzeugungen zwischen dem Betroffenen und den Behörden des Herkunftslandes vorliegt“, „insbesondere dann, wenn diese mit schweren Sanktionen bewehrt ist“.<sup>14</sup> Außerdem bestehe „in einem bewaffneten Konflikt, insbesondere einem Bürgerkrieg, und bei fehlender legaler Möglichkeit, sich seinen militärischen Pflichten zu entziehen, die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verweigerung des Militärdienstes von den Behörden unabhängig von den persönlichen, eventuell viel komplexeren Gründen des Betroffenen als ein Akt politischer Opposition ausgelegt wird“.<sup>15</sup> Gemäß Art. 10 Abs. 2 QRL (bzw. § 3b Abs. 2 AsylG) genügt es jedoch bereits für die Annahme einer Verfolgung, wenn das Vorliegen eines Verfolgungsgrundes im Sinne des Art. 10 QRL der schutzsuchenden Person lediglich durch den Verfolger (hier also den syrischen Staat) zugeschrieben wird. Selbst dann also, wenn eine Person den Kriegsdienst „lediglich“ aus Furcht verweigert und das auch im Asylverfahren so angegeben hat, ist eine Flüchtlingsanerkennung damit nicht ausgeschlossen, denn es sei eben wahrscheinlich, dass der syri-

10 Urteil vom 4.7.2019 – 1 C 31.18.

11 Rn. 48.

12 Rn. 54.

13 Rn. 57 ff.

14 Rn. 59.

15 Rn. 60.

sche Staat die Verweigerung dennoch als oppositionellen Akt ansieht und entsprechend bestraft. Gerade diese letzte Erwägung dürfte die herrschende Rechtsprechung in Deutschland in Bedrängnis bringen, denn hier dominierte vielmehr der Narrativ, dass es „lebensfremd“ sei, anzunehmen, dass das syrische Regime Kriegsdienstverweigerung regelmäßig als einen Akt ansehe, der in politischen oder religiösen Überzeugungen der Betroffenen gründe und nicht in deren Furcht.

### *Fazit*

Es spricht sehr viel dafür, dass syrischen Kriegsdienstverweigerern regelmäßig die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Angst vor politischer Verfolgung wegen der Verweigerung nicht explizit vorgetragen wird, da in diesen Fällen die vom EuGH aufgestellte „starke Vermutung“ für die Betroffenen streitet. Etwas anderes mag in Fällen gelten, in denen die drohende Einziehung zum Kriegsdienst gar nicht als Grund genannt wird (da man sich dann wird fragen können, ob die Person sich überhaupt „aus begründeter Furcht vor Verfolgung“ i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG im Ausland aufhält), oder wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalles mit einiger Bestimmtheit gesagt werden kann, dass eine Verfolgung wegen der Verweigerung nicht (mehr) droht.

Wie die bisher im Sinne der Betroffenen negativ entscheidenden Gerichte auf diese Entscheidung reagieren werden, bleibt abzuwarten. Zumindest die Erwägungen, auf denen diese Entscheidungen beruhten, lassen sich zu einem großen Teil nicht mehr aufrecht erhalten.